

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Appen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung stellen sich wie folgt dar:

Die bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgervorsteherin, ist nur in einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde vorgesehen. In einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde ist stattdessen der Bürgermeister der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Deshalb ist in der kompletten Geschäftsordnung „Bürgervorsteherin“ durch „Bürgermeister“ zu ersetzen.

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
<p>§ 1 (3) Sie/Er kann die Öffentlichkeit über die Entscheidungen der Gemeindevertretung unterrichten.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 kann künftig entfallen, da § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung wiedergegeben wird.</p>
<p>§ 2 (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse haben der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. (2) Die Angaben sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Aufforderung schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen. Die Aufforderung hat schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter oder Mitglied eines Ausschusses zu erfolgen. (3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen.</p>	<p>§ 2 Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Sie haben zu Beginn jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Die Regelungen in § 2 zur Mitteilung des Berufs können zukünftig kürzer gefasst werden. Die Vorschriften zur Frist können entfallen, da die Amtsverwaltung im Anschluss an die Kommunalwahlen die entsprechenden Daten für die amtsangehörigen Gemeinden erhebt.</p>
<p>§ 3 (1) Die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen bilden jeweils eine Fraktion, wenn ihr mindestens zwei Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter angehören.</p>	<p>Die unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Regelung, ab wann die Fraktionsstärke eintritt, kann künftig entfallen, da eine gleich lautende Regelung bereits in § 32 a Abs. 1 und 5 Gemeindeordnung enthalten ist.</p>

§ 4

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.

(2) Jeder Gemeindevertreter erhält eine schriftliche Einladung. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie alle Vorlagen, die nach Beratungen in den Fachausschüssen geändert wurden, sind der Einladung beizufügen. Sofern Ausschussvorlagen für die Beratung in der Gemeindevertretung übernommen werden, ist in der Einladung auf diese unter Angabe der Ordnungsnummer zu verweisen.

(3) Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind durch den Bürgermeister unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten, den Beiräten sowie den ständigen Pressevertretern sind Einladungen mit den Vorlagen zu übersenden. Die Vorlagen vertraulichen Inhalts sind fortzulassen.

In der Gemeindeverwaltung Appen wird eine Ausfertigung der Einladung sowie der Vorlagen, die den Pressevertretern zur Verfügung stehen, für jedermann ausgelegt. In der Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die ausliegenden Vorlagen hinzuweisen.

(5) Dringlichkeitsanträge (§ 34 Abs. 4 GO) sind schriftlich zu begründen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis zum Beginn der Sitzung zuzuleiten. Sofern mit dem neu auf die Tagesordnung zu setzenden Punkt ein Antrag verbunden ist, muss auch dieser vorher schriftlich festgelegt und ebenfalls bis zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister zugegangen sein.

(6) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen der Antragstellerin/des Antragstellers ist sie auf der folgenden Sitzung zu beraten.

(7) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 4

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.

§ 4 „Tagesordnung“ ist umzustellen und zu verkürzen. Abs. 3 wird vorangestellt.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung muss über anstehende Verhandlungspunkte Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Die Tagesordnung der Gemeindevertretung ist im Zuhörerraum auszulegen.

(3) Jeder Gemeindevertreter erhält eine schriftliche Einladung. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie alle Vorlagen, die nach Beratungen in den Fachausschüssen geändert wurden, sind der Einladung beizufügen.

Sofern Ausschussvorlagen für die Beratung in der Gemeindevertretung übernommen werden, ist in der Einladung auf diese unter Angabe der Ordnungsnummer zu verweisen.

(4) Den Beiräten sind Einladungen mit den Vorlagen zu übersenden. Die Vorlagen vertraulichen Inhalts erhalten sie jedoch nur in den Fällen, in denen der vertraulich zu behandelnde Tagesordnungspunkt laut § 47 e Abs. 2 GO die vom Beirat vertretende Gruppe betrifft.

Im Gemeindebüro Appen wird eine Ausfertigung der Einladung sowie der Vorlagen, die den Pressevertretern zur Verfügung stehen, für jedermann ausgelegt. In der Bekanntmachung der Tagesordnung ist auf die ausliegenden Vorlagen hinzuweisen.

(5) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen des Antragstellers ist sie auf der folgenden Sitzung zu beraten.

Die Gemeindevorstellung räumt den Gemeindevertretern ein, Anträge auch noch während der Sitzung zu stellen. Nach § 39 Abs. 3 Gemeindeordnung ist dieser Antrag lediglich vor Beschlussfassung

	<p>schriftlich zu formulieren. Durch die derzeitige Formulierung in Absatz 5, Anträge bis zum Sitzungsbeginn vorzulegen, werden die Rechte der Gemeindevertreter beschnitten. Die Vorgaben zum Dringlichkeitsantrag (Absatz 5) sollten deshalb entfallen.</p> <p>Die Möglichkeit aus Absatz 7, die Reihenfolge der Tagesordnung umzustellen, muss nicht erwähnt werden. Diese Möglichkeit räumt die Gemeindeordnung bereits ein.</p>
<p>§ 5 (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen es angehört, verpflichtet (§ 32 Abs. 2 Satz 2 GO). Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) An der Sitzung der Gemeindevertretung nehmen die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragten Beschäftigten der Gemeinde teil. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des § 27 GO die Teilnahme von Beschäftigten der Gemeinde anordnen; ihnen kann im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister das Wort erteilt werden.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können. Hierüber beschließt die Gemeindevertretung vor Eintritt in die Tagesordnung. In der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung ist auf die Möglichkeit der Anhörung hinzuweisen. Anträge auf Anhörung sind an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller benennt den Tagesordnungspunkt, die Person, die die Fragen stellen wird und den Grund der Betroffenheit.</p>	<p>§ 5 (1) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten. Im Falle längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit von mehr als einem Monat ist das dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Gemeindevertreter Sitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist Ihnen das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können.</p> <p>Die Teilnahmepflicht unter § 5 Abs. 1 Satz 1 kann zukünftig entfallen. Sie ergibt sich aus den Pflichten eines Gemeindevertreters, die in § 32 der Gemeindeordnung, hier § 32 Abs. 2 Satz 2, dargelegt sind.</p> <p>Aufgrund des Entfallens der Hauptamtlichkeit ist § 5 Abs. 2 neu zu fassen. Es nehmen keine Beschäftigten der Gemeinde Appen an den Sitzungen teil. Stattdessen kann, bzw. auf Verlangen nimmt von Seiten der Amtsverwaltung der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte an den Sitzungen teil.</p> <p>§ 5 Abs. 4 kann komplett entfallen. Die Gemeindeordnung trifft eindeutige Regelungen, wer an den nicht-öffentlichen</p>

<p>(4) Sachkundige und Einwohnerinnen und Einwohner sowie die bürgerlichen Ausschussmitglieder, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht teilnehmen.</p>	<p>Sitzungen teilnehmen darf. In § 46 Abs. 3 GO wird beispielsweise erläutert, dass der bürgerliche Ausschussvorsitzende Rederechte in der Gemeindevertretung hat, wenn die Beratungen Angelegenheiten seines Ausschusses zum Gegenstand haben. Dieses Rederecht gilt auch dann, wenn die Beratungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.</p>
<p>§ 6 (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die einer Fraktion angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. (2) Jede Fraktion bestimmt die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.</p>	<p>§ 6 „Sitzungsordnung“ kann entfallen. Es ist anzunehmen, dass die Gemeindevertreter, ob mit oder ohne Regelung in der Geschäftsordnung, jeweils Sitzplätze nach Ihren Fraktionen einnehmen.</p>
	<p>§ 6 Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ohne besonderen Beschluss gemäß § 35 GO allgemein ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten c) Grundstücksangelegenheiten. <p>Es wird vorgeschlagen § 6 „Ausschluss der Öffentlichkeit“ neu einzufügen. Durch diese allgemeine Regelung, die Öffentlichkeit bei den genannten Punkten auszuschließen, ist eine jeweilige Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit während der Sitzung entbehrlich.</p>
<p>§ 7 (2) In der Einwohnerfragestunde können Appener Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich sowohl auf allgemeine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wie auch auf Gegenstände der Tagesordnung der Gemeindevertretung, soweit es sich nicht um Wahlen handelt, beziehen.</p>	<p>Die Regelungen unter § 7 zur Einwohnerfragestunde sind komprimierbar. Die Absätze 2 und 3 können entfallen. In beiden Absätzen wird § 16 c der Gemeindeordnung wiedergegeben.</p>

<p>§ 8</p> <p>(1) Anfragen sind schriftlich abzufassen und spätestens 3 Werktage vor Sitzungsbeginn über die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(2) Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat Zusatzfragen der Fragestellerin/des Fragestellers unter Beachtung des § 13 Nr. 8 der Geschäftsordnung zuzulassen. In eine Aussprache wird nicht eingetreten.</p> <p>(3) Die Behandlung der Anfragen darf insgesamt nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. In dieser Zeit nicht beantwortete Fragen sind entweder in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister entscheidet über die Behandlung der Fragen.</p>	<p>§ 8 „Anfragen der Gemeindevertreter“ ist komplett aus der Geschäftsordnung zu nehmen. Die Regelungen lassen sich direkt aus der Gemeindeordnung ableiten.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Anträge sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Ohne Einhaltung der o.a. Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 34 Abs. 4 letzter Satz GO sowie die im folgenden aufgeführten Anträge gestellt und über sie abgestimmt werden.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.</p> <p>(4) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind schriftlich zu formulieren. Vorliegende Änderungsanträge sind zu Beginn der Sitzung durch die</p>	<p>§ 8</p> <p>Anträge sollten spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>§ 9 „Anträge“, künftig § 8, ist zu straffen. Absatz 2 trifft Regelungen bei denen ein Dringlichkeitsantrag ohne Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist gestellt werden kann. Das Wesen eines Dringlichkeitsantrags ist es grade ein dringendes Problem zu erläutern, welches erst kurz vor der Sitzung auftrat. Deshalb ist es nicht erforderlich aufzuführen, dass hier die Frist unterschritten werden kann. Zudem sind die Absätze 3 und 4 zu streichen. Absatz 3 enthält zurzeit keine gesetzeskonforme Formulierung. Ein Beschluss der Gemeindevertretung kann nicht durch die Gemeindevertretung aufgehoben werden. Eine Aufhebung durch die Gemeindevertretung kann nur „indirekt“ erfolgen, in dem ein neuer Beschluss in der Sache gefasst wird. Deshalb ist Absatz 3 zu streichen.</p>

<p>Bürgermeisterin/den Bürgermeister bekanntzugeben.</p>	
<p>§ 11 (2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern oder einer Fraktion unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn je einer Sprecherin/einem Sprecher der Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen höchstens bis 22 Uhr dauern. Ausnahmen sind durch Beschluss der Gemeindevertretung möglich.</p>	<p>§ 10 (2) Einzelne Tagesordnungspunkte können vertagt werden. Bei den Beratungen kann ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn je einem Sprecher der Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. § 11 „Unterbrechung und Vertagung“, jetzt § 10, ist unter Absatz 2 neu zu formulieren. Die Gemeindeordnung fordert für einen derartigen Antrag nicht zwei Antragende. Es ist ausreichend, dass ein Gemeindevertreter den Antrag stellt. (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretersitzung ist anschließend zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln. Die nächste Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Formulierung „sollen bis 22 Uhr andauern“ wird durch „nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen“ konkretisiert. Die Gemeindevertreter setzen sich durch die Neuformulierung eine eindeutigere Regelung zum Sitzungsende und zur Vertagung der Sitzungspunkte.</p>
<p>§ 12 (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Berichterstatterin/dem Berichterstatter (Vorsitzende/Vorsitzender des zuständigen Ausschusses oder im Verhinderungsfalle deren/dessen Stellvertreter) oder der/dem Sachverständigen bzw. der betroffenen Einwohnerin/dem betroffenen Einwohner das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so soll über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen</p>	<p>Die Regelungen zur Einzelberatung (§ 12) können komplett wegfallen. Sie enthalten lediglich Vorschläge, „wie“ beraten werden kann. Diese Vorschläge kann der Bürgermeister als Sitzungsleiter geben bzw. ergibt sich während der Sitzung von selbst, dass, wenn niemand anders etwas zusagen hat, der Bürgermeister die Vorlage erläutert.</p>

<p>behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.</p> <p>(3) Wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung niemand das Wort ergreift, erläutert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kurz die Vorlage.</p>	
<p>§ 13</p> <p>(3) Gemeindevertreter, die einer Rednerin/einem Redner Fragen zum Gegenstand ihrer/seiner Ausführungen stellen wollen, zeigen dies durch Handerheben und Zuruf der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterbricht die Rednerin/den Redner und fragt sie/ihn, ob sie/er die Frage zulassen möchte.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden (§ 9 Abs. 2 Buchstabe l). Dies gilt nicht für die Berichterstatterin/den Berichterstatter.</p>	<p>Die Vorschriften zur Worterteilung (§ 13, neu § 11) sind zu kürzen. Die Absätze 3 und 4 können künftig entfallen. Das Anzeigen einer Frage durch Handzeichen muss nicht in der Geschäftsordnung geklärt werden.</p>
<p>§ 14</p> <p>(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt abzustimmen.</p>	<p>Absatz 4 unter den Regelungen zum „Ablauf der Abstimmungen“ (§ 14, neu § 12) kann gestrichen werden. Die Abstimmung über Teile eines Antrages ergeben sich regelmäßig während der Sitzung, eine konkrete Regelung im Vorherein ist nicht nötig.</p>
<p>§ 15</p> <p>(1) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem eine Vertreterin/ein Vertreter, jeder Fraktion, mindestens jedoch drei Mitglieder angehören müssen.</p> <p>(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Gemeindegel zu versehen. Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen der vorgeschlagenen Kandidatin/des vorgeschlagenen Kandidaten oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig. Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.</p>	<p>§ 15 „Wahlen“ ist aus der Geschäftsordnung zu nehmen. Die Gemeindeordnung, insbesondere § 40, trifft eindeutige Regelungen zum Ablauf einer Wahl.</p>

<p>(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.</p>	
<p>§ 16 (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann jede Sprecherin/jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn sie/er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt. (2) „Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden. (3) Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf die Folgen hinzuweisen.</p> <p>§ 17 Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>§ 13 (1) Der Bürgermeister kann jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt. (2) „Rufe zur Sache und zur Ordnung" und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Sprechern nicht behandelt werden. (3) Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat der Bürgermeister auf die Entziehung des Wortes hinzuweisen. (4) Ist ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Entziehung des Wortes laut § 17 die Folge des mehrmaligen Ordnungsrufes nach § 16 ist, wurden die beiden Vorschriften neu unter § 13 zusammengefasst.</p>
<p>§ 18 (1) Für die Sitzungen der Gemeindevertretung wird jeweils eine Protokollführerin/ein Protokollführer von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmt. (2) Die Protokollführerin/Der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sie/er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie/Er beurkundet gemeinsam mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift.</p>	<p>§ 14 (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird. (2) Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister, er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; unterstützt die Sitzungsleitung bei Wahlen und wirkt bei der Stimmzählung mit. Er beurkundet gemeinsam mit dem Bürgermeister die Sitzungsniederschrift. Die Protokollführung übernimmt die Amtsverwaltung. § 18 jetzt als § 14 ist dahingehend angepasst worden.</p>
<p>§ 19 (1) Für die Gemeindevertretung und die einzelnen Ausschüsse sind gesonderte Niederschriften zu führen. Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,</p>	<p>§ 15 (1) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung, b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, c) Name des Bürgermeisters bzw. des</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, c) Name der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der/ des Ausschussvorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers, d) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder, e) Namen der im Hinblick auf § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes, f) Namen der nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung hinzugezogenen Beschäftigten der Gemeinde und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste, g) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen/-teilnehmern mit Angabe des Tagesordnungspunktes, h) Tagesordnung, i) behandelte Angelegenheiten, j) Anträge unter Nennung der Antragstellerin/des Antragstellers, <p>Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, Ergebnis der Abstimmungen</p> <p>Jeder Gemeindevertreter kann auf Verlangen seinen Beitrag inhaltlich oder schriftlich bis zum Ende der Sitzung als Anlage zum Protokoll geben.</p> <p>(2) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrer Absendung von Gemeindevertretern schriftlich Einspruch bei dem Bürgermeister erhoben wird. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen eines besonderen Tagesordnungspunktes zu entscheiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ausschussvorsitzenden und des Protokollführers, d) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder, e) Namen der im Hinblick auf § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes, f) Namen der nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung teilnehmenden Vertreter des Amtes und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste, g) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern mit Angabe des Tagesordnungspunktes, h) Tagesordnung, i) behandelte Angelegenheiten, j) Anträge unter Nennung des Antragstellers, k) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, l) Ergebnis der Abstimmungen. <p>Jeder Gemeindevertreter kann auf Verlangen seinen Beitrag inhaltlich oder schriftlich bis zum Ende der Sitzung als Anlage zum Protokoll geben.</p> <p>(2) Die Gemeindevertreter sollen innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich ihre Einwendungen gegen die Niederschrift dem Bürgermeister darlegen.</p> <p>§ 19 „Sitzungsniederschrift“, künftig § 15, Absatz 2 ist anzupassen. „Die Gemeindevertreter sollen ihre Einwendungen gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen darlegen“, ersetzt die vormalige Formulierung, „wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung Einspruch eingelegt wurde gilt die Niederschrift als genehmigt“. Da die Einwende selbst während der nächsten Sitzung noch vorgetragen werden können, ist die Änderung angebracht.</p>
<p>§ 21 Jedem Gemeindevertreter und jedem bürger-</p>	<p>§ 21 „Arbeitsunterlagen“ ist zu streichen.</p>

<p>lichen Ausschussmitglied sowie der Gleichstellungsbeauftragten und den Vorsitzenden der Beiräte ist bei seiner Berufung eine Sammlung des Ortsrechtes der Gemeinde Appen, das Gemeindeverfassungsrecht für Schleswig-Holstein sowie der aktuelle Haushaltsplan der Gemeinde Appen auszuhändigen.</p>	
<p>§ 22</p> <p>(2) Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von der / von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Zu Ausschusssitzungen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu laden.</p> <p>(3) Für Tagesordnungspunkte, die in mehreren Ausschüssen oder in der Gemeindevertretung beraten werden, sollen die erforderlichen Unterlagen nur einmal zugestellt werden, es sei denn, sich ergebende Änderungen machen eine Neufassung der Vorlage notwendig. Auf bereits zugestellte Unterlagen ist in der Einladung mit Angabe der Vorlagennummer (Ordnungsnummer) zu verweisen.</p> <p>(4) Anträge zur Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind 14 Tage vorher über die jeweilige Ausschussvorsitzende/den jeweiligen Ausschussvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen, damit sie bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt werden können.</p> <p>(5) Jeder Ausschuss soll seine Sitzung so einrichten, dass Empfehlungen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt werden können.</p> <p>.</p>	<p>§ 17</p> <p>(2) Jeder Ausschuss soll nach Bedarf eine Sitzung abhalten, die von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister rechtzeitig einzuberufen ist. Zu Ausschusssitzungen ist der Bürgermeister zu laden. Außerdem ist der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Moorrege berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung sind über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.</p> <p>(6) Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss.</p> <p>Die Regelungen über „Aufgaben und Geschäftsführung der Ausschüsse“ in § 22, neu geregelt in § 17, sind in Absatz 2 um die Teilnahme des Amtsvorstehers und des leitenden Verwaltungsbeamten an den Sitzungen zu ergänzen.</p> <p>Die Regelungen des Absatzes 3 können entfallen. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt durch die Amtsverwaltung. Der bisherige Absatz 5 kann künftig entfallen. Da die Ausschüsse für die Gemeindevertretung die Beschlüsse vorbereiten, ist es logisch, dass die Ausschüsse vor der Gemeindevertretung tagen. Zudem ist mit aufzunehmen, dass jeder Ausschuss selbst über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet. Beim Fehlen dieser Regelung müsste jedes Mal die Gemeindevertretung über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes laut § 32 Abs. 3 GO entscheiden.</p>
<p>§ 23</p>	

<p>(1) Für das Berichtswesen gelten die von der Gemeindevertretung am 24. Juni 2003 beschlossenen Grundsätze für das Berichtswesen der Gemeinde Appen.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Unterrichtungs- bzw. Informationspflichten bleiben unberührt.</p>	<p>Das Berichtswesen sieht § 45 c Gemeindeordnung nur für hauptamtliche Gemeinden vor. Die Vorgaben zum Berichtswesen (§ 23) entfallen somit.</p>
---	---